

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

Titel: **Jurasprech muss verständlich werden - gegen
verklausulierte Satzungs- und
Ordnungsdebatten**

§

§ 14 Beschlüsse

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

2 *Füge ein als (4):* „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der Satzung
3 oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu versehen, in
4 dem in einfacher, klarer, leichter und transparenter Sprache die vorgesehene
5 Wirkung der Änderung erläutert wird. Dieser ist von der Begründung zu trennen.
6 Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, jedoch
7 nicht für eindeutig Offensichtliches. Anträge ohne Erläuterungen dürfen nicht
8 behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des
9 Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vereinsöffentlich zu
10 sichern.“

11 *Ändere Abs. (4) (alt) und Abs. (5) (alt) in Abs. (5) (neu) und Abs. (6) (neu).*

Begründung

12 *Erläuterung zur Änderung*

13 Diese Vorschrift dient dazu, Erklärungen für Änderungen in Satzungen und anderen
14 Ordnungen zu etablieren. Sie verpflichtet dazu, in allen solchen Anträgen eine
15 kurze Erklärung beizufügen, was die Änderungen bedeuten. Dies soll auch für
16 Änderungsanträge gelten. Erklärtext und Begründung sollen dabei getrennt werden,
17 der Text soll den Antrag nicht begründen. Anträge ohne einen solchen Text dürfen
18 nicht behandelt werden, es sei denn, er wird innerhalb von drei Tagen
19 nachgereicht.

20 Mit „eindeutig Offensichtlichem“ sind Sachen wie „Die Mitgliederversammlung
21 wählt den Vorstand“ gemeint. Wenn aber vorher beispielsweise ein anderes Organ
22 den Vorstand wählte, dann ist die Änderung nicht mehr eindeutig offensichtlich.

23 Der letzte Satz soll eine Speicherpflicht einrichten. Dies kann zum Beispiel
24 weiterhin darin bestehen, dass die Reader veröffentlicht werden.

25 *Begründung*

26 Jura ist schwer, keine Frage. Dadurch, dass Satzung und Ordnungen auch noch sehr
27 kompliziert und oftmals verwirrend geschrieben sind, wird das Verständnis nicht
28 unbedingt vereinfacht. Dadurch, dass Jura immer Interpretationssache ist, auch
29 nicht wirklich. Und wenn in Geschäftsordnungsdebatten auch noch alle möglichen
30 Paragraphen und Interpretationen hervorgekramt werden erst Recht nicht.

31 Problematisch ist dies nicht nur dadurch, dass Wissenshierarchien geschaffen
32 werden, sondern vor allem durch den Fakt, dass diese, bewusst oder unbewusst,
33 durch die bestehende Situation ausgenutzt werden. Die Wirkungen von Unklarheit
34 sind dabei oft entweder Enthaltungen, welche nach der Satzung oft einer Nein-
35 Stimme gleichkommen, oder das Folgen einer Argumentation, die zwar begründet,
36 die tatsächlichen Auswirkungen aber nicht kommuniziert.

37 Zu dieser Problematik soll der Paragraph Abhilfe schaffen. Er kann zwar nicht
38 dazu führen, dass die Normen plötzlich umfassend klar sind. Ein solcher Text
39 würde monatelange Arbeit brauchen und wahrscheinlich daran scheitern, dass
40 nunmal unterschiedliche Interpretationen bestehen. Auch langwierige GO-Debatten
41 kann er nicht verhindern. Aber immerhin dazu führen, dass bei den
42 Antragsdebatten alle die Chance haben, die thematisierten Änderungen und ihre
43 beabsichtigten Wirkungen nachvollziehen zu können.